



Datenschutz

Videotranskript

4.1 Einleitung

Beim Datenschutz geht es nicht um den Schutz der Daten an sich. Vielmehr geht es um den Schutz der Person, über die Daten bearbeitet werden. Die Person soll in ihren Grundrechten geschützt werden. Sie soll selbst entscheiden dürfen, wer was mit ihren personenbezogenen Daten tut.

Ist diese Entscheidungsfreiheit unbegrenzt?

Im staatlichen Umfeld ist sie das natürlich nicht. Denn der Staat muss bestimmte Personendaten bearbeiten dürfen, um seine gesetzlichen Aufgaben erfüllen zu können. Die Verfassung erlaubt das unter verschiedenen Voraussetzungen.

Der wesentlichste Grundsatz ist die Rechtmässigkeit, oder im öffentlichen Recht: die Gesetzmässigkeit. Daten dürfen von staatlichen Stellen grundsätzlich nur dann bearbeitet werden, wenn eine gesetzliche Grundlage es erlaubt.

Der Transparenzgrundsatz stellt sicher, dass die betroffene Person informiert wird, dass Personendaten über sie erhoben werden.

Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewährleistet, dass nur so viele Daten wie nötig bearbeitet werden – und nur so lange wie erforderlich.

Und der Grundsatz der Integrität besagt, dass Personendaten, die bearbeitet werden, richtig sein müssen.

Aber wie kann eine betroffene Person das überprüfen und kontrollieren? Woher weiss sie überhaupt, ob ein öffentliches Organ Daten über sie sammelt, bearbeitet oder sogar weitergibt?

Das anwendbare baselstädtische Informations- und Datenschutzgesetz (kurz: IDG) enthält dafür Pflichten, an die sich ein öffentliches Organ halten muss. Dazu gehört zum Beispiel die Informationspflicht bei der Erhebung von Personendaten.

Zugleich räumt das IDG den betroffenen Personen bestimmte Rechte ein. So hat jede Person ein Auskunfts- und Zugangsrecht bezüglich ihrer eigenen Daten. Daher kann sie bei einem öffentlichen Organ jederzeit nachfragen, ob Daten über sie bearbeitet werden und, wenn ja, welche das sind.

Wenn die betroffene Person weiss, welche Daten über sie bearbeitet werden, dann kann sie auch erkennen, ob diese richtig sind. Falls sie der Meinung ist, das sei nicht der Fall, kann sie verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt oder gelöscht werden.

Werden Personendaten über sie widerrechtlich bearbeitet, dann kann sie verlangen, dass dies nicht mehr getan wird, dass also die widerrechtliche Bearbeitung unterlassen wird.

Aber wie geht die betroffene Person vor, wenn ihr bereits ein Nachteil aus dieser widerrechtlichen Bearbeitung entstanden ist? Wenn also beispielsweise die widerrechtlichen Daten bereits an andere öffentliche Organe weitergegeben worden sind?



In diesem Fall kann sie die Beseitigung dieser Folgen verlangen.

So muss das öffentliche Organ etwa die Stellen und Personen, an die es die unrichtigen oder widerrechtlich bearbeiteten Daten weitergegeben hat, darüber informieren und auffordern, die entsprechenden Daten bei sich zu vernichten oder zu berichtigen.

Und was kann eine betroffene Person tun, wenn das öffentliche Organ diesen Rechtsansprüchen nicht nachkommt?

Dann kann sie den Rechtsweg beschreiten.

Das heisst, sie kann eine Verfügung über die Abweisung ihrer Begehren verlangen und diese mit Beschwerde anfechten. Oder sie kann sich mit einer «Anzeige» an die oder den Datenschutzbeauftragten wenden.

In diesem Kapitel schauen wir uns die Rechtsansprüche der betroffenen Personen im Detail an.